

V f  
1482





Gr. 179. 15

Vf  
1482

Churfürstliche Sächsische Mühl- und Wasserordnung: Vff dem

Instrut Stram.



BIBLIOTHECA  
PONTIFICIANA

Anno

1 6 0 7.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.



Faint handwritten text or a stamp on the left side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.





# Im Gottes

gnaden/ Wir Chri-  
stian der Ander/ Herzog zu  
Sachsen/des heiligen Rö-  
mischen Reichs Erzmars-  
schalh vnd Churfürst/Land-  
graff inn Döringen/ Marggraff zu Meissen/  
vnd Burggraff zu Magdeburg/vor vns vnd  
den Hochgeborenen Fürsten / Herrn Johans  
Georgen/vnd dann inn Vormündschafft des  
auch Hochgeborenen Fürsten Herrn Augusten/  
beyder Herzogen zu Sachsen/ zc. vnser freund-  
lichen lieben Brüdere/ Hiermit thun kund vnd  
bekennen / gegen menniglich.

Nachdem vns vnterthenigst fürbracht/  
Wie das sich zwischen den Erb vnd Pachtmül-  
lern am Instrutstram / desgleichen ihren  
Mühlgesten / auch den angesessenen vnsern  
Vnterthanen/ allerley Mühl: vnd Wasserge-  
brechen/mängel vnd vnrichtigkeiten viel Jahr  
hero erhalten hetten/ Inmassen dann derowe-  
gen bey vnsern löblichen Vorfahren/vnd vns

A ij

viel

viel Klagen einkommen / welche auch auff den  
gehaltenen Landtagen zu Torgaw/mehrimal  
wiederholet worden sein. Das wir die dis-  
falls inn vnserer Minderjährigkeit ergangene  
Commissiones, besichtigungen / gefaste Ord-  
nung/eingeschickte Berichte vnd ertheilte reso-  
lutiones auffsuchen/ersehen / vnd die orter / da-  
rüber sich die Ritterschafft inn Düringen/ an  
vnserm jüngsten Torgauischen Landtage von  
neuen vnterthenigst beschweret / durch vnser  
vornehme Commissarien besichtigen/ angereg-  
te Ordnung auch durch sie revidiren vnd ver-  
bessern lassen/vnd nunmehr bendes auff die be-  
fundene gebrechen gebürliche vnd gewisse an-  
schaffung gethan/Sowol auch mehr Gerührte  
Mühl vnd Wasserordnung gegenwertiger  
massen confirmiret, publiciret vnd in druck ver-  
fertiget.

# Folget hierauff die Ordnung.

**A**rtlichen/ So viel den  
Vnstrufram an sich selbst  
betreffē thut/ Sol derselbe von  
dem ort an / do die Vnstrut vn-  
ter grossen Jhena in die Sala-  
fellet / hienaußwarts bis gegen Kietteberg/  
welche Mühl Leuin von Geusauen zustehet/  
vnd vnterhalbē oder dißseit Arttern gelegen  
ist/ Fünff vnd Sunffzig Elen weit / von einem  
orte bis zum andern/ offen vnd rein gehalten/  
auch keine Weiden noch Päsche inn die Vffer/  
dardurch solch mas geengert / zupflanzen nie-  
mandes verstattet werden.

Do aber solches von einem oder mehrern  
vberschritten/ sol der negste Müller/ dem solche  
Weiden vnd anlagen eine stauchung geben/  
durch eines jeden orts Obrigkeit hülffe / abzu-  
schaffen oder selbstē abzuhasen macht ha-  
ben.

A iii

Zum

**Z**um Andern / Sollen in vorge-  
melter Refier / die Mühlwehr Fünff vnd  
Achtzig Elen weit / ohne auffsatz / Bretter/  
Steine / Rasen / Pfele / vnd was dergleichen  
sein mag / rein vnd offen / gleich dem wehr oder  
sicher Pfale / allewege erhalten werden.

**Z**um Dritten / Sollen auch in  
vorgemelter Refier / die Flutbette oder  
Schutzwehre / dem grund oder Fachbaum glei-  
cher höhe sein / vnd Achtzehen Elen weit / erhal-  
ten werden / auch die Schutzbretter / ein jedes  
nicht lenger dann anderthalb Elen lang vnd  
hoch / vnd mit zweyen Stewren gemacht wer-  
den / das man dieselben in vflauffenden Was-  
sern / gewinnen vnd vffziehen kan.

**Z**um Vierden / Von der Mühl  
zu Rietteberg an / bis gegen Gorsleben / sol  
der Instrutstram Vierzig Elen weit / frey offe /  
ohne einhangende streuche vnd anlagen / erhal-  
ten / oder do es anders befunden / vorgemelter  
massen abgeschafft werden. Desgleichen sol-  
len in derselben refier / die Mühlwehr Fünffzig  
Elen



Elen weit/ mit ihrer höhe / nach dem Sicher-  
pfal / vnd die Flutbette oder Schutzwehre  
Fünffzehen Elen/gleich dem Fachbaum erhal-  
ten/auch ein Schutzbret lenger nicht/dann an-  
derthalb Elen lang vnd hoch sein.

**Z**um Fünfften / Soll der Un-  
strutstram/ von Borleben an / bis gegen  
Gebessen/Fünff vñ Dreyssig Elen weit/vnd die  
Mühlwehr Fünff vnd Vierzig Elen lang/nach  
dem Sicherpfal gleicher höhe. Darnach die  
Flutbette oder Schutzwehre zwölff Elen weite  
vnd dem Fachbaum gleich / auch ein jedes  
Schutzbret lenger nicht / dann anderthalb E-  
len lang vnd hoch sein.

**Z**um Sechsten / Von Gebessen  
bis gegen Mühlhausen / soll der Unstrut-  
stram Zwanzig Elen weit / ohne einhangende  
Betde vnd anlagen/offen erhalten werden/vñ  
die Mühlwehr/Fünff vñ Zwanzig Elen lang/  
vnd mit den Sicherpfälen/gleicher höhe sein/  
auch ohne einigen auffsatz erhalten werden.  
Deßgleichen sollen die Flutbette oder Schutz-  
wehren

wehren/dem Fachbaum gleich/vnd Neun Ellen  
weit/auch ein jedes Schutzbret anderthalb El-  
len lang vnd hoch sein.

**Z**um Siebenden / Würde man  
Daber die Flutbette/neben den Mahlgenge/  
an den Fachbaume/nicht bringen können/ So  
sollen inn das wehr schleusen/voriger weite ge-  
macht / vnd dem Fachbaume gleich gehalten  
werden/welche mit Kammern vnd Schutzbret-  
tern/auch Stegen / dermassen sollen versehen  
sein/damit sie in vfflauffendem Wassern können  
gezogen vnd gewonnen werden.

**Z**um Achten / Sol kein Müller/  
Mühlherr noch niemandes/von ihrentwe-  
gen/den Mahl noch Wehrpfal ausziehen/ver-  
rücken/noch einigen falsch daran vben oder ge-  
brauchen / Welcher aber dessen durch die Ge-  
schwornen Müller / oder sonsten / mit bestande  
überkommen vnd überwiesen / der sol der Obri-  
keit des ortes Fünffhundert Gilden/ vnnachle-  
siger Poen vnd straff verfallen sein / vnd des  
Mühlhandwergs entsetzet werden.

Zum

**Z**um Neunden / Sol kein Müll-  
ler oder Mühlherr / des die Mühl eigen ist /  
einen neuen Sachbaum legen / ohne beysein vñ  
Zuthun der geschwornen Müller / vnd seiner  
Nachbarn / so zu negst / vber vnd vnter ime Mü-  
len haben / Vnd sol alsdann / solchen neuen  
Sachbaum / vber den Mahlpfal / mehr nicht /  
dann ein einiger Zoll zugegeben werden / bey  
Fünffhundert Gùlden vnnachlässiger Pœn vnd  
straff / dem Landesfürsten zuerlegen.

**Z**um Zehenden / Würde auch ein  
Müller / durch die geschwornen vberfündig /  
Das er den gelegten neuen Sachbaum / auff  
den Hacken / mit Keulen oder andern verfelscht /  
vber dem Mahlpfal erhöhet / der sol Drenhun-  
dert Gùlden straff der Obrigkeit verwircket  
haben / vnd des Handwergs verwiesen sein.

**Z**um Elfften / Wann auch in les-  
ung eines neuen Sachbaums / die Hacken  
vmb viel oder wenig zu niedrig gemacht / So  
sollen solche Hacken nicht mit Leisten oder  
Brettern / vnter dem Sachbaum / erhöhet / son-  
dern

dem neue Hacken/ in rechter höhe / gantz/ ohn  
allen falsch gemacht / vnnnd darauff der Sach-  
baum/ ohne einige vnterlage / durch die ge-  
schwornen/ in beysein/ beyder negst angefessenen  
Müller/ bey ikt berürten Dreyhundert Gülde  
straff/ vnd verweisung des Mühlhandwergs/  
rechtfertig/ gelegt werden.

**Z**um Zwölfften / So ein Müller  
durch die geschwornen/ oder sonst Glaub-  
hafftig oberfunden/ Das er vff den Sachbaum  
Leisten/oder dergleichen etwas anders auffge-  
heftet / der sol gleichergestalt Dreyhundert  
Gülden straff verfallen/vnnnd des Handwergs  
gantzlichen verlustig vnd entsetzt sein.

**Z**um Dreyzehenden / Begebe  
sich auch / das etwann ein Sachbaum ge-  
suncken were / der sol ohne beysein / erkentnis  
vnd zuthun des Ampts / darunter die Mühle  
gelegen/vnd der geschwornen Müller/ bey ver-  
meidung iekt berürter straff nicht wiederumb  
erhöhet / noch einiger gestalt / verendert wer-  
den.

Zum

**Z**um Vierzehenden / Würde sei  
mandes die brette/aus dem Gerinne/obern  
Fachbaum vorgehen lassen / vnd damit densel-  
bigen erhöhen / Der sol zum ersten/do er dessen  
durch die geschwornen oder sonst oberfunden/  
der Obrigkeit/darunter die Mühle gelegen/  
Ein Hundert Guldten vnnachlässiger Pœn vnd  
straff verfallen sein. Do er aber zum andern  
mal auff solcher that vnd falsch begriffen/sol er  
alsdann Zweyhundert Guldten vnnachlässig  
erlegen/vnd auff dem Handwerke weiter nicht  
gelitten werden.

**Z**um Funffzehenden / Welcher  
Müller das Wehr höher halten würde/  
dann der Mahlpfal ausweist/vnd nachdem  
es new belegt/mit sande beführt/vnd ein mal  
das Wasser drüber gangen ist/ Derselbe sol/  
vmb souiel Zoll es höher/von den geschwornen  
in besichtigung befunden / souiel natwe Schock  
straff verfallen sein/ Desgleiche sol es mit  
den erhöhten Schutzbreten auch gehalten  
werden.

Bij

Zum

**Z**um Sechzehenden / Soll auch  
einem jeden Müller hiermit unvorhinder-  
lich nachgelassen sein / vnd frey stehen / Wann  
er einigen mangel spüret / seines negsten Nach-  
bars Mühlen / ober vnd vnter ihme / vngeachtet  
wem die Gerichte zustehen / zubesichtigen / vnd  
do er einigen mangel findet / sol er bey seinen  
Endespflichten alsbalde den geschwornen dar-  
von bericht thun / Darauff sie dann / vormit-  
telst ihrer darauff geleisten Eyde / solche gebre-  
chen besichtigen sollen / vnd do sie in einem oder  
mehr Articula verbochen / vnd dessen also  
oberfunden / sollen sie / zu oberzelten straffen /  
durch die Obrigkeit angehalten / vnd darneben  
durch dieselbigen Vorbrechere / den Geschwor-  
nen jederzeit ihre gebühr / unabbrüchig vor vol  
entrichtet werden.

**Z**um Siebentzehenden / Sol kein  
Müller / in kleinen vnd mittelmäßigen Was-  
sern / vor dem Gerinne / so auff die Rade vnd  
durchs wüste gerinne gehen / mehr dann zwen  
Schutzbretter / bey willkürlicher straffe der  
Obrigkeit oder des Amtes / vorzusetzen haben /  
Wür.

Würden aber die Wasser sehr gros sein / Das  
sie ohne auffsetzung des dritten Schutzbretts  
nicht mahlen könnten / sol ihnen in derselben not /  
darmit dz Mahlwerck nicht gehindert / solches  
auffzusetzen frey stehen.

**D**Um Abziehenden / Wann sich  
auch grosse Wasserfluten begeben / es sey im  
Winter oder Sommer / sol ein jeder Müller die  
wüsten Gerinne oder Schleusen / Sowol die  
Fischeren genzlich auffziehen / vnd bey straff  
Drenßig Guldten / kein Schutzbret darinne  
vorstehen lassen.

**D**Um Neunziehenden / Welcher  
Müller nicht zumahlen hat / der sol zu jeder  
zeit vier Schutzbretter offenstehen haben / vnd  
wo nicht wüste gerinne sein / sollen die Schlei-  
sen auffgezogen / vnd vier Schutzbrette gezogen  
werden / vnd so er dartzwider befunden / es gesche-  
he zu Tag oder Nacht / vnd dessen von seinen  
negsten Nachbarn / ober oder vnter ihme / mit  
zweyen Mannen vberzeuget werden möchte /  
der sol der Obrigkeit oder Ambt / darunter er  
B iij geseßen /

geessen/vier narwe Schock zur straffe/ vnd dem  
Müller / der ihn solches vbertweiset/ zwey narwe  
Schock zugeben schuldig sein / Damit also kei-  
ner dem andern zuuordriß/das Wasser/mut-  
willig auffhalte.

**Z**um Zwanzigsten/ Die Leuffte  
Inn einer jeden Mühlen/sollen weiter niche  
dann zweyer Zoll weit/vom Steine gehalten/  
vnd vnten vnd oben eine weite/vnd nit vngleich  
sein/bey Dreyßig Gùlden straff.

**Z**um Ein vnd zwanzigsten/ So  
offt auch ein Stein behawen/ sol der Mül-  
ler schuldig sein / denselbigen/ anfangs/ mit  
Steinmehl/oder sonsten/wie gebreuchlich vnd  
herbracht/zubeschütten/vnd ehe solches gesche-  
hen/sonsten kein Getreide zu nachtheilige scha-  
den der Mùhlgeste/darauff mahlen.

**Z**um Zwey vnd zwanzigsten Es  
sol kein Müller dem andern/seine Mahlge-  
ste abspennig machen / noch durch einigerley  
weise abpracticiren/ bey straff Zehen Gùlden/  
so oft jemandes brüchig hierinnen befunden.

Zum



**Z**um Drey vnd zwanzigsten /  
Die Mühlgeste sollen das Getreide / an  
rechten / vnvorselchten / Landoblichen vnd  
breuchlichen Kornmas / in die Mühlen bringen /  
vnd sol ihnen hierinne / bey willkürlicher straff  
der Obrigkeit oder Ampts / keine vber vorthel  
lung noch betrug / zusuchen verstattet werden.

**Z**um Vier vnd zwanzigsten /  
Die Mezen in den Mühlen / sollen den sechs  
behenden theil des Schöffels / wie er jedes orts  
breuchlich ist / gros sein / auch von den Gerichts  
herren / mit gemercken / gebrant vnd gezeichnet  
werden / wie es vor alters verordnet vnd her  
bracht / bey vermeidung Sunffzig Keinischer  
Gülden / vnnachlässiger Pœn vnd straffen / die  
der Müller / dem Gerichtsherren / verfallen sein  
soll.

**Z**um Fünff vnd zwanzigsten /  
Sol ein jeder Müller schuldig sein / seine  
Mühlgeste / nach rechter Ordnung / wie die zu  
mahlen bringen / vnd in die Mühle kommen /  
mit dem Mahlen zubefördern / vnd keinen vmb  
geliebniß oder gunst willen / dem andern vorzu  
ziehen /

ziehen / es geschehe dann mit des Mühlgasts/  
welchen die ordnung des Mahlens betroffen/  
guten willen vnd nachlassung.

**Z**um Sechs vnd zwanzigsten/  
Weil auch die Fischer in die Ströme pfe-  
gen Sach zuschlagen/vnd von alters herbracht/  
die auff den Tag Iohannis Baptista hinwieder  
aus zuheben / So sollen demnach die Müller  
alle/semptlich/vnd ein jeder in sonderheit/schul-  
dig vnd vorpflichtet sein/darauff gute achtung  
zugeben / vnd welcher Fischer auff bestimbten  
Tag Iohannis Baptista solche Sach nicht auff-  
hebet / der sol dem Ampt/darunter er gefessen/  
Zwey narwe Schock zur straffe verfallen sein.

**Z**um Sieben vnd zwanzigsten/  
Nachdem bißhero den Mühlmeistern von  
den mutwilligen vmbblauffenden Mühlknap-  
pen/die keinem Meister vmb einen gebürlichen  
vnd zimlichen Lohn dienen wollen / viel ver-  
druß / beschwerung vnd vnkosten zugezogen  
worden. So sol hinfüro kein Wandergesell/  
bey einem Mühlmeister vnbegrüßet/vnd wider  
desse ben

Desselben willen zur Herberge einkehren / vnd  
do ihme gleich der Mählmeister Herberge vor-  
gönnet / des orts vber eine Nacht nicht verhar-  
ten / es gebe dann ime der Meister arbeit.

**Z**um Acht vnd zwanzigsten /

Ein jeder Gesell / so sich omb dienst bewirbet /  
sol schuldig sein / von seinem Meister / welchem  
er am neulichsten gedienet / glaubwürdigen  
schein / das er mit glimpff / guten wissen vnd wil-  
len / von demselbigen abgeschieden / vorzulegen.  
Dargegen sollen aber auch die Meister / wann  
sie keine erhebliche vrsachen haben / den chrli-  
chen vnd getrewen Gesellen / solchen schein / ohne  
entgelt mit zutheilen / vorpflichtet sein.

**Z**um Neun vnd zwanzigsten /

Würde aber ein Gesell / welcher sich zu ei-  
nem Meister / auff eine gewisse zeit versprochen /  
ohne erhebliche vrsachen / aus dem dienste ge-  
hen / der sol in einem halben Jahre keinem an-  
dern dienen / sondern dienstlos bleiben. Würde  
er aber von einem andern Meister / iho gedach-  
ten Puncten zuwieder / in arbeit vnd in seinen  
Dienst

diensft auffgenom̄en werden / der selbige Meister  
sol vmb Zehen Gũlden gestrafft werden.

**I**nm Dreyffigsten / Es soll kein  
Gesell / ohne seines Meisters vorbewust vnd  
erleubnis / vber Nacht aus der Mühle bleiben /  
bey straff Zehen Groschen / Würde auch einiger  
Gesell vmb geschencck / oder seines eigenen nutz  
zes willen / den Leuten vngemeck mahlen / oder  
in andere wege vntrewlich handeln / vnd solches  
vber ihne ausgefũrt werden / Der oder diesel-  
ben sollen nicht allein vntũchtig sein / in : noch  
aufferhalb Landes auff dem Handwerge nicht  
gelitten / vnd von den Wanderenden Gesellen /  
wo sie die antreffen / auffgetrieben / Sondern  
auch nach gelegenheit der verbrechung / vnd  
derselbigen wichtigkeit / am Leibe nach verord-  
nung der Recht / gestrafft werden.

**I**nm Ein vnd Dreyffigsten / Es  
sol auch ein jeder Gesell / an seinem ordent-  
lichen Lohn sich gnügen lassen / vnd do es ihm  
gleich angeboten / von niemandes kein gelieb-  
nũs oder geschencck nemen / vnd einen allererst  
ankom̄

ankommenden Mahlgast/dem andern/der zu  
uorn albereit in der Mühle gewesen/vorziehen/  
vielweniger die Leute vor sich/mit sonderlichem  
Francgelder vnd dergleichen beschweren/vnnd  
sie also dem Mählmeister abwendig machen/  
vnnd vrsach geben/das sich die Mählgeste des  
Mahlens anderswo erholen/Welcher aber  
hierinnen/in einem oder dem andern brüchig  
befunden/der sol/so oft es geschicht/der Obrig-  
keit des orts/in ire willkürliche Befengnis oder  
Geltstraffe gefallen sein.

**Im Zwey vnnd Dreyssigsten/  
D** Würde sich auch begeben/Das Meister  
vnd Gesellen/ein ander mit Injurien, schmehen  
oder scheltworten/an Ehren verletzen würden/  
So sol solches von den beleidigten also balde  
bey der Obrigkeit des orts/da solches geschehe/  
geklagt/vnnd sonst anderswo nicht iustificiret  
werden.

**Im Drey vnnd Dreyssigsten/  
D** Damit diese Ordnung desto besser volnzo-  
gen/vnnd ein jeder Mül-er/an wem er sich in für-  
fallenden gebrechen halten sol/wissenschaft  
Gij haben

haben müge. So seind auff dem ganken Un-  
strutstram Sechs geschworne Müller verord-  
net / welche durch die Ambts Personen vnn-  
Gerichtsherren / darunter sie gefessen / so balde  
mit Publicirung dieser Ordnung auffgenom-  
men vnn- verendet werden sollen / bey welchem  
sich ein jeder / der sich beschwert zu sein befindet /  
mit seiner Klage angeben / seine gebrechen be-  
sichtigen vnd rechtfertigen lassen müge. Wann  
aber derer einer mit Tode abgehiet / sol es der  
Mühlherr in das neegste Ambt berichten / vnn-  
der Schösser daselbstien / alsdann einen andern  
benennen / damit derselbe / wie der vorige / obge-  
melter massen verendet vnd bestetiget werde.

Als nemlich in der Keiser / von grossen Zhe-  
na an / bis gegen Schönwerda / soll des Ambts  
Burgmüller zur Freyburg / Hans Fleischhaw-  
er / vnn- der Müller zu Zedechenbach / Lorenz  
Kose / vnter Rudolff Vizthumb. von Apolda / zu  
Zscheiplitz / gefessen / zu geschwornen verordnee  
werden / welche alle gebrechen auff der Unstrut /  
von grossen Zhena an / bis gegen Schönwerda  
sollen zurechtfertigen / vnn- die execution bey  
eines jeden vordbrechers Obrigkeit zusuchen  
haben.

Vola

Volgends / von Schönwerda bis gegen  
Schellenburg / sollen zu geschwornen / der Mül-  
ler zu Oldesleben / Heinrich Zeisse / vnter dem  
Ambt doselbsten / vnd der Müller zu Leubingen /  
Hans Schreiner / vnter Hansen von Werthern  
gesessen / geordnet werden / vnd dieselbe Refier  
durechtfertigen haben.

Lezlichen / von Schellenburg bis gegen  
Mühlhausen / der Müller zur Henschleben /  
Balten Spindler / vnter dem Ambt Weissenfe-  
he / vnd der Müller zu Alten Gottern / Lorenz  
Wendel / vnter dem von Hagen gesessen.

**Z**um Vier vnd Dreyssigsten /  
Würden sich auch mehr felle / so in dieser  
Ordnung nicht begriffen / so das austretten  
vnd steierung des Wassers / mit Flachstöcken /  
Pfale stossen / oder andern vrsachen / zutragen /  
die sollen durch die geschwornen besichtiget / be-  
wogen / vnd der Obrikeit jedes orts gemeldet  
vnd abgeschafft werden / Wie dann auch ohne  
das / auff die vorgehende Drey vnd Dreyssig  
Articul / die geschwornen sonderliche fleißige  
achtung geben / vnd alle Mühlen des Jahrs  
zweymal / als zu Herbstzeit einmal / vnd zu

G iij

Soma

Sommerszeit das ander mal/wann die Was-  
ser klein sein/besichtigen / vnd wo gebrechen be-  
funden / dieselben der Obrigkeit / darunter sie  
befunden/anzeigen/ vnd mit irer hülff abschaf-  
fen sollen.

Vor ihre Mühe vnd verseumnis / so sie  
auffwenden müssen / Sol inen ein jeder / der sie  
vber gebrechen führet / beyden/einen Tag vier-  
zehen Groschen / vnd die Auslösung geben / des-  
sen sich der Kläger am Beklagten / wann er un-  
recht befunden / wider zuerholen hat.

Würden auch die geschwornen vor sich/  
vngeachtet / das kein Kläger vorhanden / in ih-  
rem Refier die Müllere schedlich befinden / die  
sollen von den Vorebrechern obgemelte gebühr  
zu fordern / vnd durch hülffe derselben Obrig-  
keit / einzubringen haben. Vnd damit sie der  
gebrechen / so andern Leuten schedlich sein / desto  
besser innen werden mögen. Sollen sie im  
Sommer / wann die Wasser am kleinsten / an  
allen Mühlen die Grundschleussen / wüste ge-  
rinne vnd alles anders gantzlich auffziehen/  
das wasser ablauffen / vnd die obermas schützen  
lassen / Alsdann die Grundbäume vnd Herde  
besichtigen / Ob sie recht vnd ohne auffsatz  
gehalten werden.

Würden



Würden sich auch gebrechen bey den Geschwornen selbst befinden / So sollen dieselben nicht zur besichtigung / nach erkentnis der sachen / gezogen / Sondern die andern / so es nicht betrifft / darzu erfordert werden.

**W**eil wir dann befinden / Das vorgehende auffgerichtete Wasser vnd Mühlordnung / zu auffnehmung vnd beförderung des gemeinen nutz / auch abschneidung allerhand vorthells / eigen nutz vnd gezencs gereichen thut / vnser Beambte / Interessirente vom Adel / Städt / Erb : vnd Pachtmüllere auch dieselbe hiesuorn beliebt. Als lassen wir vns solche gleicherweise anedigst gefallen / vnd thun dieselbe hiermit vor vns / vnd obgedachte vnser freundliche lieben Brüdere / confirmiren vnd bestettigen.

Befehlen darauff allen Ambleuten / Vorwaltern / Schössern / denen von Adel / Rätthen der Städte vnd den Dorffschafften / auch in gemein allen vnsern Vnterthanen / welche offtgemeinte ordnung belanget / Vnd wollen / das sie vber derselben stet vnd vest halten / vnd keinesweges darwieder selbst thun / oder es andern nachgeben / Die irigen auch anhalten vnd vermanen

QK 7/1482

manen sollen/ sich solcher allerdinge gemess zu  
erzeigen/ Alles bey vermeidung derer straffen/  
so darinnen unterschiedlich ausgedruckt vnd  
verordnet sind.

Wir behalten vns aber/aus Landesfürst-  
licher macht/ausdrücklich zuuorn/Diese unsere  
Mühl: vnd Wasserordnungen/nach gelegenheit  
der zeit vnd noth / zuuormehren/zuuorbessern/  
vnd zuuormindern/Erwlich vnd vngesehrlich/  
Zu verkund haben wir dieselbe mit vnserm  
Ghur Secret wissentlich bedrucken lassen/So  
geschehen vnd geben zu Dresden den 12. Mo-  
natstag Februarij/Anno 1607.

VO 77

m.c.

alle  
en/  
nd  
  
fto  
ere  
eit  
n/  
cb/  
rm  
So  
ioo

Pon Vf 1482, QK

ULB Halle 3  
003 570 223



f





viel klage  
gehalte  
wiederf  
fals inn  
Comm  
nung/er  
lutiones  
rüber si  
vnserm  
newen  
vorneh  
te Ordn  
bessern  
fundene  
schaffur  
Mühl  
massen  
fertige

auff den  
himals  
die dis  
gange  
te Ord  
ste reso  
ter / da  
igen / an  
age von  
h vnser  
ngereg  
and ver  
ff die be  
viffe an  
erührte  
wertiger  
ruck ver

